

Zulassungsvoraussetzungen zur IHK-Prüfung

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

- eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten medizinischen, naturwissenschaftlichen, heilberuflichen oder kaufmännischen Ausbildungsberuf, der wesentliche Bezüge zu den Qualifikationsinhalten nach § 3 hat und danach eine mindestens **zweijährige Berufspraxis**.

Beispiele:

- Biologie-, Chemie- und Physiklaborant/in
 - Staatlich geprüfte/r Techniker/in
 - Pharmakant/in
 - Krankenschwester, -pfleger
 - Pharmazeutisch - kaufmännische Angestellte / Apothekenhelferin
 - Drogist/in
 - Rettungsassistent/in
 - Medizinische/r Dokumentationsassistent/in
 - Amtsärztlich geprüfte/r Heilpraktiker/in
 - Diätassistent/in
 - Physiotherapeut/in
 - Arzthelfer/in – medizinische/r Fachangestellte/r
 - Tierarzthelfer/in – tiermedizinische/r Fachangestellte/r
 - Zahnarzthelfer/in – zahnmedizinische/ Fachangestellte/r sowie
 - Beschäftigte im Sanitätsdienst der Bundeswehr mit anschließender berufsnaher Verwendung
- oder
- eine mindestens **fünfjährige Berufspraxis**
sowie
 - die **Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme** gemäß der Anlage 3 oder wer glaubhaft macht, entsprechende Kenntnisse auf andere Weise erworben zu haben.

Die Berufspraxis muss nachgewiesene (belegbare) Bezüge zu den Qualifikationsinhalten nach § 3 haben und kann auch im Handel oder Vertrieb erworben worden sein.

Reine Berufspraxis bzw. nur Teilaspekte aus dem § 3 (z. B. Kommunikation) reicht/reichen nicht aus. Auch Handels- oder Vertriebserfahrung müssen insgesamt einen wesentlichen Bezug aufweisen, z. B. der Groß- und Außenhandel bei einem Pharmaunternehmen.

Bei Vorlage anderer Zeugnisse:

- Studienabsolventen fremder Fachrichtung: 2 Jahre Berufspraxis
- Studienabbrecher:
 - Passende Fachrichtung: 1 Jahr, Einzelfallprüfung
 - Fremde Fachrichtung: 3 Jahre einschlägige Berufspraxis

Sachkenntnis nach AMG

Die erforderlichen beruflichen Voraussetzungen sind in **§ 75** des Arzneimittelgesetzes (**AMG**) definiert. Sie orientieren sich an der sogenannten „Sachkenntnis“.

Die erforderliche **Sachkenntnis** wird nach dem AMG den folgend aufgeführten Berufen **unmittelbar** zuerkannt. Wenn Sie einen der genannten Abschlüsse besitzen, können Sie **ohne weitere Ausbildung** als „Pharmaberater/in“ tätig werden:

- Pharmazeuten
- Pharmazie - Ingenieure (NBL)
- Chemiker
- Biologen
- Humanmediziner
- Veterinärmediziner
- Apothekerassistenten
- Pharmazeutisch Technische Assistenten, PTA
- Medizinisch Technische Assistenten, MTA (MTLA, MTRA)
- Veterinärmedizinisch Technische Assistenten, VMTA
- Biologisch Technische Assistenten, BTA
- Chemisch Technische Assistenten, CTA
- Geprüfte Pharmareferenten (AMG)

Weitere Berufe können von der zuständigen Behörde individuell als sachkundig anerkannt werden, wenn sie mindestens einem der oben aufgeführten Abschlüsse gleichwertig sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- Ökotrophologen, Trophologen
- Lebensmittelchemiker
- Biochemiker
- Veterinäringenieure
- Chemie - Ingenieure
- Lehrer (Sekundarstufe II, Biologie und/oder Chemie)
- Medizinpädagogen

Wenn Sie einem der letztgenannten Berufe angehören und als Pharmaberater/in arbeiten möchten, beantragen Sie vor Ihrer Bewerbung die „**Anerkennung der Sachkenntnis als Pharmaberater nach § 75 Abs. 3 Arzneimittelgesetz (AMG)**“ bei Ihrem **zuständigen Regierungspräsidium**.

In einzelnen Bundesländern können auch andere Behörden (z.B. Gesundheitssenat) für die Anerkennung zuständig sein.

IHKs sind in keinem Falle zu einer rechtsverbindlichen Anerkennung berechtigt.